

Chorleben 2024

**Flexibler, digitaler, pluralistischer, projektförmiger
(BT-Drs. 19/19320)
Innovativ und praxisnah!**

Aus- und Fortbildungen im Chorverband der Pfalz e.V. Oktober/November 2023

Enkenbach-Alsenborn Mutterstadt Althornbach

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt - Mediator(DAA) – MentalTrainer - Lehrbeauftragter – Bürgermeister a.D.

Nordstraße 27

63584 Gründau (Lieblös)

[KONTAKT: mjuffeln@t-online.de](mailto:mjuffeln@t-online.de); www.maltejoerguffeln.de

MOBIL: 0152/21693672

Das Leben bildet !

Johann Heinrich Pestalozzi

(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer

**Das Lehren soll so sein, dass das
Dargebotene als wertvolles Geschenk
und nicht als saure Pflicht empfunden
wird.**

Albert Einstein

(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)

Unsere Themen/Unser heutiger Fahrplan- Gliederung I

ANKOMMEN, WARM WERDEN!

- **Evaluation „ Rote Karte und grüne Karte an den Referent!**
- **Zwei Klassiker (Problemlagen) aus dem Vereinsleben**
- **Warming Up – Aktuelle Fragen von Teilnehmern und Praxisfälle**

Unsere Themen/Unser heutiger Fahrplan- Gliederung II ARBEITEN, DENKEN, LÖSUNGEN DISKUTIEREN

1.Vereinsrecht

2.Vereinssteuerrecht

**3.Umsatzsteuer, Umsatzsteuerbefreiung für
Chorleiter/innen, Chorleiter“recht“ (Typisierung)**

4.Sicher im Ehrenamt, Versicherungsrecht

Unsere Themen/Unser heutiger Fahrplan- Gliederung III

5.Digitalisierung

6.Urheberrecht und Social Media

7.Untreueprävention

8.“Noch“ offene Fragen / Nachbereitung/ Zukunft!

**EVALUIEREN, VERBESSERN, FEED BACK,
TIPPS FÜR UNSERE KOLLEGINNEN UND
KOLLEGEN !!!**

Warnhinweis „ Zeigen Sie die Referenten die rote Karte !



- **Wenn er „ abschweift“**
- **Wenn er „ nicht präzise antwortet auf gestellte Fragen!“**
- **Wenn er „ zu viel plaudert aus der Praxis, aber die wesentlichen Paragraphen überspringt“**
- **Wenn er „ unvollständig doziert!“**
- **Wenn er „ zu viel Show macht!“**
- **Wenn er „ zu viele Themen anspricht und in den Dialog hineinpackt!“**
- **Wenn er „ zu schnell redet!“**
- **Wenn er manchmal Themen zu ausführlich darstellt, die nicht für alle interessant sind.**

Teilnehmerevaluation

Kritiken Enkenbach – Alsenborn 30.09.2023

Mutterstadt 21.10.2023

Vorabfragen der Kolleginnen und Kollegen

Warnhinweis „ Zeigen Sie die Referenten die rote Karte !



- **Wenn Sie als „ Anfänger“ Fragen der Kolleginnen und Kollegen nicht verstehen!**
- **Wenn er zu „ ausschweifend und Themen nicht konzentriert vorträgt!“**
- **Wenn die Zeit für Erläuterung gewisser Verträge zu kurz ist.**
- **Wenn der Referent zu viel abschweift bei seinen Beispielen.**
- **Wenn der Referent zu viele zeitraubende Einzelfälle behandelt, die im Alltag normalerweise nicht vorkommen.**
- **Wenn FOLIEN zu eng gestaltet sind und die Übersichtlichkeit leidet!**
- **Wenn die Pause(n) zu lang sind.**

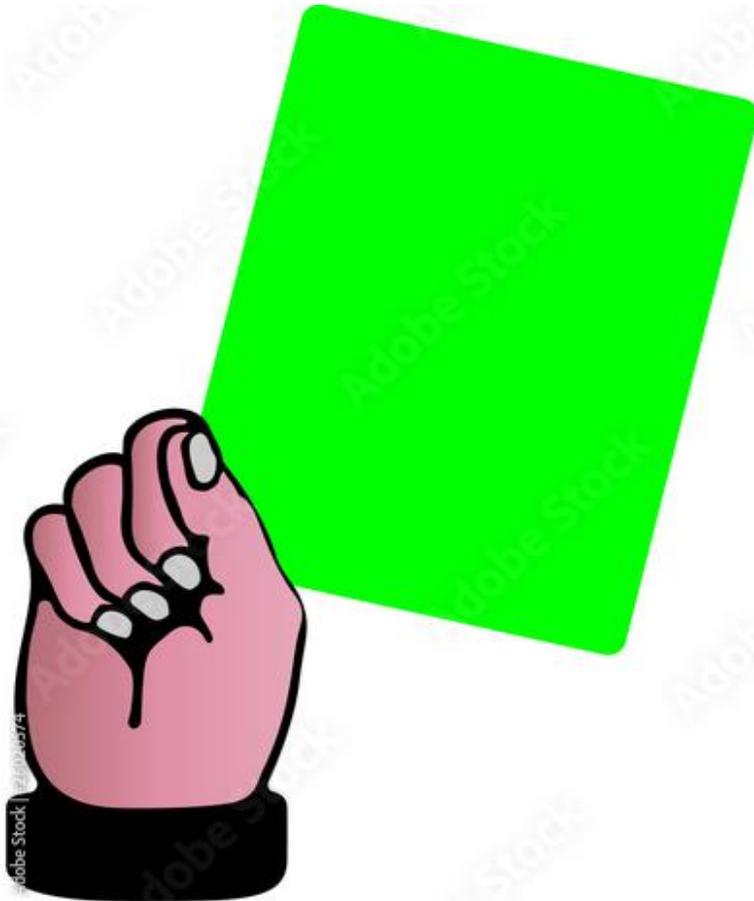
Teilnehmerevaluation

Kritiken Enkenbach – Alsenborn 30.09.2023

Mutterstadt 21.10.2023

Vorabfragen der Kolleginnen und Kollegen

Es kann auch die grüne Karte geben !



Teilnehmerevaluation
Enkenbach – Alsenborn 30.09.2023
Mutterstadt 21.10.2023
Feed Back

TOP I



- **Herr Uffeln versteht es, ein eher trockenes Thema lebendig und vielseitig sowie mit einer Prise Humor zu vermitteln.**
- **Trockenes Thema gut und kurzweilig rübergebracht**
- **Die Veranstaltung hat mir interessante Impulse für meine Arbeit im Verein gegeben. Auch der Austausch und die Fragen/Einlassungen der Teilnehmer waren hilfreich, die die Materie für mich als Anfänger nicht immer offensichtlich ist.**
- **Sehr guter Vortrag, obwohl trockene Themen spannend rübergebracht. Hat mich zum Anregen gebracht unsere Vereinsorganisation zu überprüfen bzw. zu überarbeiten**
- **Der Referent schuf ein positives und motivierendes Gesprächsklima. Er ermutigte zu Fragen und regte zu mutiger Vereinsphilosophie an.**
- **Sehr lebendig vorgetragen, mit vielen Beispielen aus der Praxis, sehr überzeugend.**
- **Immer ein offenes Ohr für Fragen, gute Pausenstruktur, entspannte lockere Atmosphäre, Verpflegung, Wissen und Background des Dozenten**
- **Angenehme Vortragslänge und Sprechweise des Referenten. Humorvolle Kommentare lockern Stimmung auf.**
- **Der Referent baute Fragen gut in seinen Vortrag ein, erklärte auf Rückfragen Unklarheiten erneut.**

TOP II



- **Es war nie langweilig**
- **Ich fand es sehr gut, dass man die Fragen im Voraus schicken konnte.**
- **Verständliche Vermittlung der Themen**
- **Sehr lockere Art die trockenen Sachverhalte rüberzubringen. So stelle ich mir einen Anwalt vor.**
- **Gefallen hat mir, dass der Dozent eine „ volksnahe Sprache praktiziert hat!“.**
- **Das Thema Versicherungspflicht könnte intensiver behandelt werden.**
- **Es ist positiv, dass das Skript zur Veranstaltung frei heruntergeladen werden kann.**
- **Lockere Art, sehr unterhaltsam**
- **Auf das „Wesentliche“ wurde eingegangen. Sehr lebendig mit humorvollen Einlagen.**
- **Ein DANKESCHÖN für das tolle Kuchenbüffet!**
- **Der Referent ging in der Pause auf Fragen sehr kompetent ein.**

Chorleiter, Geld, Steuer – Der Klassiker I im Leben



Wir (Vocalensemble) sind ein Gemischter Chor und ein Männerchor.

Bisher hatten wir unseren zwei Dirigenten einfach ihr Honorar überwiesen, ohne uns steuerlich Gedanken zu machen da Beide "nur" Chorleiter waren und über die Künstlersozialkasse versichert waren.

Jetzt haben wir eine ukrainische Dirigentin die hauptberuflich Angestellte im öffentlichem Dienst, Klavierunterricht erteilt und noch zusätzlich einen 250 Euro Minijob hat.

Wir möchten ihr zusätzlich 500 Euro im Monat zahlen. Wie ist das am einfachsten zu händeln für uns.

Hmmmm, ?????

Finanzen im Verein Der Klassiker II im Leben



Der FALL:

Ich bin seit 2 Jahren Vorstand Verein. Ich bin Schatzmeister. Mir stellen sich seit dem viele Fragen.

Die konkreten FRAGEN:

- 1. **„Hohes Vermögen“**: Anstatt das Geld auszugeben, wurde ein hohes Vermögen angespart. Wie baut man das ab und wie agiert man in Zukunft rechtssicher ?
- 2. **„Aufwandsentschädigung im Vorstand“**: Was geht ? Was geht nicht ? Wie geht es am sichersten? Können wir Essen bei Sitzungen zahlen ? Wenn ja, wieviel ? Wie hoch ? Was ist „unschädlich“ ?, Was ist „schädlich“?
- 3. **„Digitalisierung im Verein“** : Anschaffung Laptop, Drucker, Zubehör: Was geht `?, Was geht nicht ?
- 4. **„MUSTERSATZUNG für Chöre“**: Gibt es so etwas ? Tipps für Aktualisierung und Überprüfung ?

Sir Winston Churchill

**Eine gute Rede soll das
Thema erschöpfen, nicht die
Zuhörer.**

Auf geht's !!!!!

Warming Up I

FALL 1 Mitgliederversammlung, Vereinsvermögen, Vertretung

Können Mitgliederversammlungen alle 2 Jahre abgehalten werden ?

Können dann alle 2 Jahre Vorstandswahlen stattfinden ?

Durch eine Erbschaft kann das Vermögen eines Vereins anwachsen.

Steuerliche Folgen ? Können die Vorstandsmitglieder per Satzung

Alleinvertretungsrecht bekommen ?

Hmmmm????

Fallstruktur/Lösungsoptionen

§ 32 BGB iVm § 26 BGB

„ Der Verein muss einen Vorstand haben und bestimmt qua Satzung Amtszeit, Zusammensetzung und Struktur des Vorstandes und Willensbildung.“

Amtszeiten in der Praxis: 1 Jahr bis 5 Jahre

Erbschaft

Gemeinnütziger e.V. oder nicht e.V. „kann erben“

Aufpassen bei „ Vermögensbindungen und evtl. Auflagen des Erblassers“

Langfristig: Vermögensstock machbar, aber „Mittelverwendung muss erfolgen und nachgewiesen werden bei dem gemeinnützigen Verein (§§ 52 ff. AO) „ Auf Dauer ist das Vermögen zeitnah zu verwenden“. „ Vermögensstock“ und „ freie Rücklagen (10 %)“ zulässig!

Alleinvertretung machbar, aber aufpassen: Kontrolle ? Empfehlung: Vier-Augen-Prinzip!!!

Warming Up II

FALL 2 Putzhilfe

Wir wollen für unser Vereinsheim eine Putzhilfe engagieren. Kann das Entgelt über die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG (840 €/Jahr) abgegolten werden, wenn Sie Mitglied im Verein wird, oder müssen wir einen Minijob anmelden. Wir haben Bedenken wegen der Mittelverwendungsbestimmung in unserer Satzung!

Hmmmmmm ?????

Fallstruktur/Lösungsoptionen

§ 3 Nr. 26 a EStG „machbar“, bei Pauschalierung Empfehlung: klare Regelung in Satzung, dass Pauschalen gezahlt werden können!

Den Verein trifft immer die Nachweispflicht!“

Andere Variante: Spitzabrechnung.

Mini-Job: Machbar, aber Abrechnungs- und Nachweisverfahren über www.minijobzentrale.de; VBG- Meldepflicht

Differenzierung zwischen „Mitglied“ und „Arbeitnehmer nach § 611 a BGB“

Warming Up III

FALL 3 Speisen und Getränke nach den Chorproben

Wie genau muss die Buchführung aussehen, wenn – regelmäßig- nach den Chorproben Getränke und Speisen verkauft werden ?

HINTERGRUND: Unsere Vereinskameraden kaufen die Zutaten zum Essen ein, entnehmen die Auslagen und übergeben dem Kassierer den „ Reingewinn“. Der Kassierer bucht dann lediglich „ diese Gewinnentnahme in einem einzigen Betrag als Einnahme der Barkasse. Reicht das ?“

Hmmmmm ????

Fallstruktur/Lösungsoptionen

Speisen und Getränke de jure: **wGB**, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Aufzeichnung – mit Belegen – Aufwendungen, Ausgaben, Einnahmen, Erträge, Gewinn

SONDERFALL HIER:

Struktur komplex, vereinfachen, nicht zu sehr verkomplizieren

(1) Zentraler Einkauf; (2) Zubereitung (Achtung IfSG, etc.); (3) Verkauf und Buchung in der FiBU je Probe taggenau

Warming Up IV

Fall 4 Rundfunkbeitragspflicht von Chören „ Erinnerungsschreiben“

**Rundfunkbeitragspflicht für einen Chor, der in einer „ Chorscheune“
singt mit einem angestellten/freiberuflichen Chorleiter**

Chorscheune wird auch vereinsintern für private Feiern genutzt

Müssen wir zahlen ?

Wie können wir Nachberechnung vermeiden ?

Fallstruktur/Lösungsoptionen

Auch gemeinnützige wie nicht gemeinnützige eingetragene oder nicht eingetragene Vereine (= Chöre) können rundfunkbeitragspflichtig sein. Seit dem 1.1.2013 wird der Rundfunkbeitrag nicht mehr pro Gerät, sondern im privaten Bereich pro Wohnung und im nicht privaten Bereich pro Betriebsstätte berechnet

Aufsatz RA Uffeln unter :[Rundfunkbeitragspflicht für Chöre ? \(anwalt.de\)](http://www.anwalt.de)

- Keine beitragspflichtigen Betriebsstätten im Sinnen des § 6 RBStV sind in der Regel **Probenräume**, die Chöre nutzen – meist auf Grund eines Mietvertrages- in **Dorfgemeinschaftshäusern oder Mehrzweckhallen** von Städten und Gemeinden oder Kirchen.
- Hier sind Städte, Gemeinden, Kirchen in der Pflicht, ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachzukommen,
- Singt der Chor in einer **Gastwirtschaft** in einem Nebenraum, dann ist hier der **Gastwirt** der beitragspflichtige Betriebsstätteninhaber.
- Hat der Chor indessen ein **eigenes Vereinsheim**, dann ist er der beitragspflichtige Betriebsstätteninhaber, auch wenn in dem Vereinsheim kein Radio oder Fernseher steht, was in der Praxis eher selten der Fall ist. **Aber Befreiung machbar!**

Fallstruktur/Lösungsoptionen

Befreiungsansatzpunkt

§ 5 RBStV

(5) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 **ist nicht zu entrichten** für Betriebsstätten

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
2. **in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder**
3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

Warming Up V

Fall 5 Vergütung Chorleiter Nachwirkung COVID 19 Pandemie

Während der Corona Pandemie sind unsere Chorproben für mehrere Monate ausgefallen. Für diese Zeit haben wir unserem derzeitigen Chorleiter die Hälfte des vorgesehenen Honorars bezahlt. Gibt es rechtlich eine Regelung dazu und wenn ja, was wäre eine angemessene Prozentzahl des Honorars?

Fallstruktur/Lösungsoptionen

- **§ 611 BGB, § 611 a BGB**

Es gilt der Vertrag „pacta sunt servanda“

- **Änderungen „einvernehmlich möglich“: Ergänzungs-, Abänderungsvertrag**

- ***Honorarzahlung „frei“ bestimmbar im Einvernehmen***

- ***Keine Regelung betreffend „angemessenem Honorar“: freie Vereinbarung***

- **Honorare schwanken in der Praxis zwischen € 20,00 und € 150,00 je Stunde; Unterschiedliche Gestaltungen...**

1.

Vereinsrecht

BT- Drs. 20/2532; 20/4318

- Regelungen der COVID 19-Pandemie = Dauerrecht!
- Digitale Mitgliederversammlungen (hybride, virtuelle) sind zulässig
(TIPP: Auf jeden Fall aber Satzung anpassen!)
- [Deutscher Bundestag - Mitgliederversammlungen von Vereinen können künftig hybrid stattfinden](#)

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

Der neu eingefügte § 32 Abs. 2 BGB lautet:

*„Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (**hybride Versammlung**). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als **virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“*

Strukturen im Verein müssen klar sein!!!

**Aufbau- und Ablauforganisation
im Verein (Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan)**

*** Transparenz der Aufbau- und Ablaufstrukturen**

*** Leadership und Mitarbeitermanagement**

**Erfüllungs- (§ 278 BGB) und Verrichtungsgehilfen-
(§ 831 BGB)management**

Vertretungsmacht muss klar geregelt sein!!!

- I. gesetzliche Vertreter, § 26 BGB
- II. besondere Vertreter, § 30 BGB
- III. Bevollmächtigte Vertreter, § 164 BGB
- IV. vollmachtlose Vertreter, § 177 BGB (falsus procurator)

TIPP:

Aufbau- und Ablauforganisation muss korrekt und transparent sein.

WER ? DARF WAS ? WANN ? WIE ? ENTSCHEIDEN MIT WELCHER VOLLMACHT ?

Delegationsprinzip sinnvoll.

Vorstandsmanagement konkret

I. Informations- und Wissensmanagement

(FAQ, Blog, Handreichungen, LINK-Listen)

II. Beratung und Coaching

(klare Aufgaben, Supervision)

III. Aus-, Fort-, Weiterbildung

(Wissen updaten, weiter qualifizieren)

IV. DANKESCHÖN, Wertschätzung

**(Vorstand des Jahres, Ehrenamtsdinner, Mehrwerte-
E-Card)**

„Stress“ im Verein – Klage eines Mitglieds – **Beschlussmängel, Verfahrensfehler**

OLG Hamm, Urteil vom 01.03.2021 - 8 U 61/20

1. Beschlussmängel der Mitgliederversammlung eines Vereins sind im Wege der allgemeinen **Feststellungsklage** geltend zu machen. Das aus der Mitgliedschaft folgende Feststellungsinteresse entfällt nicht schon durch den nicht näher konkretisierten Vortrag des beklagten Vereins, das klagende Mitglied sei infolge nicht fristgerechter Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgeschieden.
2. Die Feststellungsklage zur Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses ist nicht fristgebunden, das Klagerecht kann aber verwirkt sein, wenn es über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt wird. Dieser Fall liegt nicht schon dann vor, wenn ein Vereinsmitglied nach einer mehrere Tage dauernden Mitgliederversammlung mit umfangreicher Tagesordnung zunächst die Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls abwartet.
3. Die Beweislast für die formelle und materielle Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eines Vereins liegt beim Verein; das klagende Mitglied hat allerdings konkret die Umstände zu benennen, die zur Nichtigkeit geführt haben können.
4. Zur ausreichenden Bestimmtheit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und deren hinreichender Ankündigung.
5. Verfahrensfehler betreffend die äußeren Verhältnisse des Versammlungsortes (hier: unzumutbare Temperaturen) können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn diese nicht unmittelbar deutlich gerügt worden sind und das Mitglied sich ohne weiteren Protest an den Abstimmungen beteiligt hat.
6. Zur Auslegung der Vereinssatzung, die objektiv vorzunehmen ist, kann im Einzelfall auch eine ständige Übung im Verein, die sich in Beschlüssen der Mitgliederversammlung manifestieren kann, herangezogen werden.
7. Zur Abgrenzung einer "echten" Mitgliedschaft auf Probe von einer Probezeit als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

AKTUELLES SONDERPROBLEM

Der führungslose e.V.

- **Kein Vorstand**
- **Keine Hoffnung ?/!**
- **Keine Zukunft ?/!**

„Eine(r) muss den Karren ziehen“

➤ „Deutsche Ordnung“

➤ „Verein ohne Vorstand auf Dauer geht nicht“,
Konsequenzen im Vereinsrecht (Registergericht) und
im Vereinssteuerrecht (Steuererklärungen,
steuerliche Pflichten“

➤ *„Ruhen“ des Verein gibt es zivilrechtlich und
steuerrechtlich nicht. „Verbandsrechtlich“ wird das
aber praktiziert! „ Ruhen“ ist ein Begriff aus dem
Prozessrecht (ZPO!)*

Praxislagen beim e.V.

- Rücktritt des gesamten Vorstandes („ Unzeit ?“)
 - Teilrücktritte und Satzungslage:
„ Wer vertritt nach § 26 BGB? “
- Operatives Geschäft bei Rücktritten: Bankgeschäfte, Einkäufe etc.
 - „Demenz “ von Vertretern
 - Vertreter ohne Vertretungsvollmacht, Duldungs- und
Anscheinsvollmacht
 - „faktischer Vorstand“
 - Dolose (arglistige, trügerische) Handlungen
 - Notvorstand , § 29 BGB

2.

Vereinssteuerrecht

Orientierung in Hilfen im www.

- [A5_Vereine_03.2019.pdf \(fst-rlp.de\)](#)
- [Infoveranstaltung Steuerrecht für Vereine \(bayern.de\)](#)
 - [Vereine Steuern 180321 \(nrw.de\)](#)
 - [Hessisches Ministerium der Finanzen \(hessen.de\)](#)

BMF- Schreiben vom 15.12.2021, IV- S 2223/19/10003:006

- **„Coronahilfe auch weiter zulässig!“ („satzungsfremde Tätigkeiten“)**
- **Entgeltliche Tätigkeiten= Zweckbetrieb**
- **Zeitnahe Mittelverwendung : lockerere Handhabung, aber beachte: OBERGRENZE/ORIENTIERUNGSMARGE für Vermögenansammlung: Jahresausgaben im Zweckbetrieb**
- **Auflösung von Rücklagen: Altrücklagen können aufgelöst und verwendet werden, wenn Rücklagengrund später wegfällt.**
- **Spenden für COVID- 19 Betroffene möglich**

Aktueller Überblick

- Zeitnahe Mittelverwendung für Vereine mit weniger als **€ 45.000,00** Einnahmen „abgeschafft!“
- Erweiterung der **Umsatzfreigrenze im wgB auf € 45.000,00**
(einschl. USt.)
- Kleinspendenregelung **€ 300,00**
- GEPLANT : Register für Spendenempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern
- ÜL- Freibetrag **€ 3.000,00** p.A.
- Ehrenamtsfreibetrag **€ 840,00** p.A.
- § 52 AO Erweiterung: Klimaschutz, Freifunk, Ortsverschönerung; Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten

Umsatzsteuer Kirche, Konzerte und kulturelle Veranstaltungen ab 1.1.2025

„uneingeschränkte Umsatzsteuerpflicht!“

KirchenmusikRecht.de

ABER: Befreiung machbar!

Nach § 4 Nr. 20 a) kann eine **Befreiung der Steuerpflicht** in Betracht kommen: Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z.B. Konzerte, bleiben steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (Bezirksregierung) vorliegt. Dies gilt zunächst z.B. für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, Büchereien usw. und kann allerdings auch auf den Bereich der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit einer Kirchengemeinde übertragen werden.

Voraussetzung ist, dass die gleichen kulturellen Aufgaben versehen werden, wie es bei entsprechenden staatlichen oder kommunalen Einrichtungen der Fall ist. Darüber hinaus können übrigens auch Solokünstler (z.B. Konzertorganisten) oder freischaffend tätige Ensembles eine Befreiung beantragen.

FG Rheinland- Pfalz

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 06.05.2008, Az.: 6 K 1666/06 entschieden hat, dass die Umsätze eines selbstständigen Dirigenten und Chorleiters umsatzsteuerfrei sind.

Weitere Informationen:

[BUS Rheinland-Pfalz - Umsatzsteuer Befreiung \(rlp.de\)](http://rlp.de)

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandspende

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
 - (keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

1. ***Kleinspendenregelung € 300,00*** nutzen
2. Aqoise über Internet
3. Geldspende per Bankeinzug

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen**

bei alten Sachen

(Problem der Wertfeststellung; ggf.

Gutachten notwendig, Alternative:

Ebay-Recherche)

Aufwandspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

„Spendenhaftung“

§ 10 b IV EStG

- Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit ***30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen***. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26 a EStG Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag: Nachweispflicht!

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG setzen voraus, dass die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden. Beim Übungsleiterfreibetrag sind zudem nur pädagogische, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten begünstigt. ***Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind mit überschaubarem Aufwand zu erbringen.*** Die Nachweispflicht liegt aber grundsätzlich beim Verein (Urteil des Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt zeigt (Urteil vom 13.07.2023, L 3 BA 26/21).

Problemfall: Mittelfehlverwendung

Ein Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung wird maximal bestraft: Alle Steuerbescheide der letzten 10 Jahre können aufgehoben werden, mit der Folge, dass die Körperschaft nachversteuert werden kann –also so behandelt wird, als wäre sie nie gemeinnützig gewesen (§ 61, Abs. 2 AO). Das gilt auch, wenn die Satzung danach wieder geändert wird und keine unzulässige Vermögensverwendung erfolgte.

Im Gemeinnützigkeitsrecht finden sich zwei Regelungen zur Vermögensbindung:

1. **§ 55 AO regelt die tatsächliche Mittelverwendung** –auch für die Auflösung der Körperschaft oder den Verlust der Gemeinnützigkeit. Bei einem nicht nur geringfügigen Verstoß gegen diese Mittelbindungsvorschriften kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entziehen –regelmäßig nur für das Jahr, in dem der entsprechende Verstoß erfolgte. Bei besonders schweren Verstößen kann es die Gemeinnützigkeit auch vollständig entziehen, d.h. rückwirkend für 10 Jahre.
2. **§ 61 AO** verlangt, dass die **Mittelbindung** bei Auflösung oder Wegfall der Steuerbegünstigung auch in der Satzung hinreichend genau geregelt sein muss.

Die Folge eines Verstoßes gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung ist gesetzlich ausdrücklich geregelt. Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend (§ 61 Abs. 2 AO). Auf eine tatsächliche Mittelfehlverwendung kommt es also gar nicht an.

Für dieses Fall regelt § 61 Abs. 2 AO ausdrücklich, dass die Körperschaft rückwirkend für bis zu 10 Jahre nachversteuert werden kann.

Weil die Vermögensbindung die Steuerbegünstigung überdauert, findet § 61 Abs. 3 Satz 1 AO auch Anwendung, wenn die Körperschaft im Zeitpunkt der Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung gar nicht mehr steuerbegünstigt ist, weil sie die Steuerbegünstigung bereits aus anderen Gründen verloren hat.

(Quelle: Vereinsknowhow.de)

Gemeinnützigkeit und politische Tätigkeit

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 18.08.2021
- V B 25/21 (AdV) -

- **Kritik an Corona-Maßnahmen: Gemeinnützigkeit und politische Betätigung**
- Aufruf zu Widerstand gegen Coronamaßnahmen nicht gemeinnützig
- **Der BFH hat entschieden, dass bei einem eingetragenen Verein die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Öffentlichkeit nicht über das hinausgehen darf, was im Rahmen der Verfolgung steuerlich begünstigter Zwecke erforderlich ist. Gemeinnützig ist im Steuerrecht die Verfolgung der in § 52 der Abgabenordnung ausdrücklich genannten Zwecke. Ist eine Tätigkeit einer Körperschaft innerhalb des steuerrechtlich begünstigten Zwecks zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden, schadet dies der Gemeinnützigkeit nicht. Anders ist es, wenn die politische Tätigkeit nicht mehr aufgrund des jeweiligen steuerbegünstigten Zwecks erforderlich ist.**

3.

Umsatzsteuerrecht.

**Umsatzsteuerbefreiung für
Chorleiter/innen, Chorleiter“recht“
(Typisierung)**

Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

Kleinunternehmerregelung 2023 – das musst du beachten (gruenderplattform.de)

Kleinunternehmer brauchen für die von ihnen ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und keine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Im Gegenzug dürfen sie Vorsteuern aus Eingangsrechnungen dem Finanzamt gegenüber nicht geltend machen. Da die Kleinunternehmerregelung in Einzelfällen nachteilig sein kann, hat der Unternehmer die Möglichkeit, auf deren Anwendung zu verzichten.

Unternehmer, deren **Umsatz (inklusive Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro** betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird, sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Hat der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr die Umsatzgrenze von 22.000 Euro überschritten, kann er die Kleinunternehmerregelung im laufenden Kalenderjahr nicht anwenden. Ist die Vorjahresumsatzgrenze von 22.000 Euro nicht überschritten, muss der Unternehmer auf der Grundlage der zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Verhältnisse schätzen, ob er im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 50.000 Euro überschreiten wird oder nicht.

(Quelle: [Kleinunternehmer](#) im Umsatzsteuerrecht - IHK Hannover)

Umsatzsteuerbefreiung für Chorleiter ?

- [Umsatzsteuerbefreiung für Chorleiter/Dirigenten 2023 \(anwalt.de\)](#)
- [UFFELN-Vereinspraxis-Nr.-2.pdf \(chorverband-der-pfalz.de\)](#)
- [Umsatzsteuer: Die Umsätze eines Dirigenten sind umsatzsteuerfrei!](#)
[| Steuerblog www.steuerschroeder.de](#)

MUSTERANTRAG RhPf I

ADRESSAT

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur

und Integration Abteilung 76- Kultur

Frau Margit Bohne

Kaiser- Friedrich- Straße 5a

55116 Mainz

MUSTERANTRAG RhPf II

TEXTVORSCHLAG

Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung für Dirigenten

Sehr geehrte Frau Bohne!

Ich übersende anbei die Kopien der Diplom- Urkunden nebst Zeugnissen über die Prüfungen und weitere Zertifikate und das Zeugnis über die Chorleiter-Prüfung. Sollten Originale oder beglaubigte Abschriften benötigt werden bitte ich um gesonderte Mitteilung.

Die Bescheinigung über Umsatzsteuerbefreiung wird erbeten über den Zeitraum der letzten vier Jahre und sodann ab jetzt fortlaufend für die Zukunft.

Danke für Ihre Bemühungen.

Der „Hobby- Chorleiter“

- (Altruist)
- Variante 1 § 670 BGB „Aufwendungsersatz“
- (Gotteslohn; Ausgleich von Vermögensopfern!)

- Variante 2 § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiter“
(max. € 3.000,00 /Jahr, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei) in Kombination mit § 3 Nr. 26 a EStG max. € 840,00/Jahr bei zusätzlichen administrativen Tätigkeiten

Wesentliche Inhalte einer Vereinbarung

- **Vertragsparteien**
- **Vertragsgegenstand**
- **wöchentlich max. 6 Stunden**
(= nebenberuflich selbstständig)
- **Höhe der Aufwandsentschädigung**
 - **Belehrung gem. § 3 Nr. 26 EStG**
 - **weiterer Aufwandsersatz**

Der „*Freiberufler*“- Chorleiter
mit zwei und mehr Chören
(Die Regel, der Klassiker)

Variante 1 „Sicherheits-Selbstständiger“

„Nebenbei- Selbstständiger“

„Teilzeit- Selbstständiger“

(aus einer Hauptbeschäftigung heraus

„nebenbei“, beamteter/angestellter Pädagoge)

Variante 2 Risiko- Selbstständiger

(Vollerwerb - no risk, no fun, „Ab ins kalte Wasser“, alternativlos!)

Variante 3 „Not- Selbstständiger“

(Nach einem Studium, ggf. heraus mit Gründungszuschuss)

Was vertraglich geregelt werden sollte!

- Vertragsparteien
- Rechtliche Stellung
- Haupt- und Nebenpflichten
- Änderung der pers. Verhältnisse
- Honorarhöhe, evtl. Urlaub, dienstfreie Zeit
 - Kündigung
- Urheberrechtsfragen, geistige Schöpfungen
 - Stillschweigen
 - abschließende Bestimmungen
 - Gerichtsstandsvereinbarung

Sonderfall

Der „*beamtete*“ („*angestellte*“)
Freiberufler-Chorleiter in der
„Nebentätigkeit“

Nebentätigkeit muss genehmigt werden

LINK:

http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/ratgeber_nebentaetigkeitsrecht_2010_k_2

<http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/ae8/ae87077d-4c73-4931-4d04-0937881a6199,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf>

Ablieferungspflicht!!!

Nach § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 NebVO sind Vergütungen für den Dienstherrn sowie Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst abzuliefern, soweit sie im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen überschreiten:

Besoldungsgruppe Höchstgrenze (brutto)

A 1 bis A 12

4.300 Euro

A 13 bis A 16

5.000 Euro

Vergütungen für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, § 6 NebVO

Vermeiden Sie stets den Abschluss eines Arbeitsvertrages nach

§ 611 a BGB!!!

§ 611a BGB Arbeitsvertrag

(1) Durch den **Arbeitsvertrag** wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung **weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit** verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

4.

Sicher im Ehrenamt, Versicherungsrecht

DCV- Rahmenvertrag mit der ARAG

- [ARAG – Versicherungsschutz – Chorverband der Pfalz e.V.](#)
[\(chorverband-der-pfalz.de\)](#)
- [Rahmenvertrag der Versicherung für Chöre und Musikvereine –](#)
[ARAG](#)
- [Deutscher Chorverband: Versicherungen \(deutscher-](#)
[chorverband.de\)](#)

Die Gruppenversicherung deckt diese Bereiche ab

Versicherungsleistung	Basisschutz	erweiterter Basisschutz	Rundumschutz
HaftpflichtV <small>Wir schützen Verbände und Vereine sowie Mitglieder vor Schadenersatzansprüchen.</small>	enthalten	enthalten	enthalten
Rechtsschutz <small>Wir schützen Ihr Recht als Verein oder Verband.</small>	enthalten	enthalten	enthalten
satzungsgemäßer Vereinsbetrieb <small>z. B. Konzerte, Proben, Auftritte, Chorfeste</small>	enthalten	enthalten	enthalten
alle öffentlichen Veranstaltungen <small>und Reisen, auch über den satzungsgemäßen Vereinsbetrieb hinaus, z. B. Disco, Brauchtumsfeste</small>		enthalten	enthalten
Unfall <small>Absicherung für Mitglieder und Helfer einschließlich Wegerisiko</small>			enthalten
Vermögensschaden <small>Schützt den Verein finanziell bei fahrlässigen Pflichtverletzungen des Vorstands und haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern.</small>			enthalten
D&O-Deckung <small>Rückhalt für Ihre Vorstände, damit diese für die wirtschaftlichen Folgen von Fehlern in ihrer Verbands- / Vereinstätigkeit nicht mit ihrem Privatvermögen haften müssen.</small>			

Merksatz aus der Rechtsprechung zum „sorgfaltsgemäßen Handeln“

Nach gefestigter Rechtsprechung (Bestätigung
wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom
11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) ***hat ein
Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu
beachten, die eine ordentliche,
gewissenhafte und ihrer Aufgabe
gewachsene Person bei der Ausübung
der Organfunktionen anzuwenden pflegt.***
Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und
Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene
Aufgabe erfordert.

5.

Digitalisierung

Klartext

„Die Zivilgesellschaft rennt der Digitalisierung hinter her, sie gestaltet sie nicht!“ (Dr. Nils Weichert, zit. Nach BT- Drs. 19/19320)

- **Herausforderungen annehmen!**
 - **Sich „ nicht“ sperren!**
- **„ Umswitchen“, junge Menschen mehr und mehr einbinden**
- **„Sich selbst“ aus- und fortbilden: Wieder ab auf die Schulbank; VHS-Kurse, Verband etc.**
 - **Orientierung BT- Drs. 19/19320**

Was getan werden muss?

- 1. flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetzugängen**
- 2. Mehr digitale Angebote im ländlichen Raum**
- 3. Prozesse im Verein Digitalisierung, Umstellen, onlinebasierte Entscheidungen (wo es Sinn macht!)**
- 4. Permanente Aus-, Fort – und Weiterbildung; Evaluation und Prozessoptimierung, „Pflichtenheft“ führen, hegen und pflegen**
- 5. Digitalisierungsbeauftragter im Verein (?)**
- 6. Jährliche Updates „Wo stehen wir?“, „ Wo wollen wir weiter wie hin?“**

Mein DS- GVO Service für Sie auf www.maltejoerguffeln.de

- ✓ Update Datenschutz im Verein 2018/2019 Dialog- Work- Shop (15.09.2018)
- ✓ Digitalisierung in der Vereinsarbeit Ehrenamt 4.0. agiler innovativer (14.09.2018)
- ✓ WhatsApp 2019 Rechtslage- Rechtsprechung- Praxisprobleme (01.08.2018)
 - ✓ DS- GVO für Kindergärten und Kindertagesstätten (06.08.2018)
 - ✓ DS- GVO MUSTER für die Vereinspraxis (07.07.2018)
 - ✓ Infopapier DS- GVO in der Schule kurz und knapp (14.06.2018)
- ✓ Vortrag DS- GVO für Kommunalverwaltungen Fassung 3.0. (05.07.2018)
 - ✓ Vortrag zur DS- GVO Fassung 6.0. (01.06.2018)
 - ✓ Vortrag über Bürgerrechte im Datenschutz
- ✓ AUFSATZ zum Thema DS- GVO... Was jetzt getan werden muss !
 - ✓ AUFSATZ zu Art. 6 Abs. 1 lit. f.) DS- GVO
- ✓ AUFSATZ Die Umsetzung der DS- GVO in Selbsthilfegruppen
 - ✓ CHECKLISTE zur DS- GVO im kostenfreien download unter
 - ✓ DS- GVO für Vereine 6 Folien in 6 Minuten

6.

Urheberrecht und Social Media

Aktueller Fall (OLG Frankfurt) Verwendung eines LOGOS

Nutzungseinräumung für Vereinslogo endet nicht mit der Mitgliedschaft

Ein Mitglied hatte für den Verein ein Logo oder andere urheberrechtlich geschützte Dokumente entworfen. Nachdem es sich im Streit vom Verein getrennt hat, will es dem Verein die weitere Nutzung untersagen.

Das OLG wies die Klage ab. Das Mitglied habe dem Verein (stillschweigend) ein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an dem Logo eingeraumt. Dieses Nutzungsrecht sei nicht davon abhängig, dass das der Urheber weiterhin Vereinsmitglied ist.

Das Mitglied könne die Rechteinräumung auch nicht zurückrufen. Das ist nach § 42 Urheberrechtsgesetz zwar möglich, wenn das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht. Eine solche die weitere Verwertung des Werks unzumutbar machende Veränderung sah das Gericht aber nicht -zumindest hatte das klagende Mitglied sie nicht dargestellt. Seine pauschale Angabe, er sei aus dem Verein „rausgeschmissen“ worden bzw. der Gruppe auf verletzende Weise verwiesen worden, sei nicht ausreichend, um auf eine Unzumutbarkeit zu schließen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Pressemitteilung vom 10.07.2023 zum Urteil vom 16.05.2023, 11 U 61/22

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

- „ persönliche geistige Schöpfungen “
 - Sprachwerke, Schriftwerke
 - Reden
- Werke der Musik und Tanzkunst Pantomime
 - Werke der Baukunst
 - Lichtbilderwerke
 - Filmwerke
- Zeichnungen, Karten, Pläne Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

- **Vervielfältigungsrecht**
 - **Verbreitungsrecht**
 - **Ausstellungsrecht**
- **Recht der öffentlichen Wiedergabe**
 - **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**
 - **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**
 - **Senderecht**
 - **Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger**
- **Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung**

Rechte des Urhebers bei Rechtsverletzungen (§ 97 UrhG)

- **Beseitigung der Beeinträchtigung**
(bspw. Vernichtung von Kopien)
- **Unterlassung bei Wiederholungsgefahr**
 - **Schadenersatz**
- **(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

§ 13 b UrhWG Pflichten des Veranstalters

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben **vor der Veranstaltung die Einwilligung** der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) **Nach der Veranstaltung** hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine **Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden.** Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.

(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, sind diese Sendeunternehmen verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen

Chorpraxis Fall 1

Kopieren von Noten und Liedtexten

- **De facto: „ absolutes Kopierverbot“ (erlaubt bei Einwilligung Urheber, § 15 UrhG oder Verlag/Verwerter, § 53 IV UrhG)**
- **Schutz: 70 Jahre nach Tod des Urhebers (Beachte aber: Rechtsübertragungen an Verwerter)**
- **Folgen: Schadenersatz (§ 97 UrhG: entgangene Kosten für Noten; Leihgebühren)**
- **Kopieren von Noten für Proben: NEIN!!!; Abschriften für Archiv: JA**
- **Noten aus dem Internet(IMSLP Pertrucci Music Library:gemeinfreie Musik, ABO!!!; Beachte EU: NON- PD EU- Kennzeichnung)**
- **Wahrnehmungsgesellschaft: VG Musikedition**

Chorpraxis Fall 2

Liederhefte oder eigene Liedsammlungen

- GEMA – Vertrag des DCV prüfen;

Quelle: [Deutscher Chorverband: GEMA \(deutscher-chorverband.de\)](https://www.deutscher-chorverband.de)

Sonderregelungen für Produktion von Tonträgern, CDs und DVDs

„allgemeine GEMA- Tarife“ unter www.gema.de

- GEMA Meldeformular: [GEMA Meldeformular ab 03 2020.pdf \(deutscher-chorverband.de\)](https://www.deutscher-chorverband.de)

Chorpraxis Fall 3

(zusätzlich) Musik aus Radio und über CD, Hintergrundmusik u.a. mit Bilder , Filmen

- **Wiedergabe „ gesondert“ vergütungspflichtig zu den entspr. GEMA-Tarifen!**
- **Verwertungsgesellschaft GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)**

Chorpraxis Fall 4

CD's oder DVD's von Konzerten etc.(Multimediadatenenträger), Multimedia im Hintergrund bei einem Konzert

- gesondert vergütungspflichtig
- Infoblatt unter :[Microsoft Word – information allgemeiner leitfaden.pdf.doc \(gema.de\)](#)
- Anmeldung bei der GEMA unter :[GEMA Musiknutzung: \(Ton\)Träger, Filmen, Games](#)
 - *Multimedia- Musik im Hintergrund*
- Musik steht im Hintergrund, wenn Sie zur Untermalung von Präsentationen, Firmen, Informationen u.a. genutzt wird. Auch hier besteht GEMA – Pflicht.
Die Vergütung reduziert sich um 50 % (Informationen über : www.gema.de)

Chorpraxis Fall 5

Verwendung von Bildern, Fotografien auf der Vereinshomepage, mp-3 Dateien

- **Einwilligung des Rechteinhabers erforderlich!**
- **Verwertungsgesellschaft: VG Bild – Kunst**
 - **MP3 – Dateien von CD- Mitschnitt auf Homepage**
 - **Sind melde- und vergütungspflichtig und gerade nicht mit der GEMA- Rechnung über das Konzert und eine evtl. produzierte CD abgegolten**

Chorpraxis Fall 6

Verwendung von Bildern, Fotos aus der Vereinsarbeit (Menschen)

Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**

(Art. 2 I GG) des Abgebildeten ist zu wahren !!!

Ist das nicht der Fall, droht bei schwerwiegenden Verletzungen Schadenersatz gem.

§ 823 I BGB !!!

§ 22 KUG

Das Recht am eigenen Bild

"Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden."

Ausnahme § 23 KUG „ Ereignis der Zeitgeschichte!“

Chorpraxis Fall 7

Webradio des Vereins (Konzerte , eigene Tonträger etc.)

GEMA und GVL

Die Nutzung erschienener **Tonträger in Webradios ist kostenpflichtig**. Wer ein Webradio betreibt, muss sich daher bei GEMA und GVL anmelden. Da GEMA und GVL unterschiedliche Rechteinhaber*innen vertreten, sind beide Lizenzen für die Nutzung von Musik notwendig: Während die GEMA die urheberrechtlichen Ansprüche u.a. von Komponisten und Textdichtern wahrnimmt, vertritt die GVL die Rechte von ausübenden Künstler*innen und Tonträgerhersteller*innen.

Chorpraxis Fall 8 facebook- Account, Social-Media

- Arbeitshilfe unter :[Facebook Seite für den Verein erstellen | ehrenamt-Blog \(ehrenamt24.de\)](#)
- **Beachte: Facebook erhält Nutzungsrechte für Inhalte, die auf facebook veröffentlicht werden.**
- Admin bestimmen, der Inhalte postet, kontrolliert, löscht und auf Einhaltung von Kommunikationsregeln achtet
- BILDER: „ gesonderte Einwilligung erforderlich!“
- Allgemein zu social Media (Twitter, instagram etc.):[Social Media für Vereine: Tipps für Internetpräsenz | Vereinswelt](#)

Chorpraxis Fall 9 youtube-Kanal

- Arbeitshilfe: [Nutzen Sie einen eigenen YouTube-Kanal für Ihren Verein! - experto.de](#)
- Sehr haftungsträchtig bei Videos (bewegten Bildern) mit Musik.
- Rechtsfragen/ Rechtefragen vorher klären.
- Einwilligungserklärungen entsprechend klar fassen!

Chorpraxis Fall 10 Covern und sampeln

- **Covern:** Musikalisches Werk – geschützt – wird von einem anderen Künstler aufgeführt/veröffentlicht
COVERN ist keine neue Schöpfung!
- **Sampeln:** Übernahme von Ausschnitten aus veröffentlichten Aufnahmen.
Lizensierung beim Tonträger erforderlich!

Info Free Vocal Samples: [2.300+ Free Vocal Samples: Die besten kostenlosen Vocals für dich * delamar.de](https://www.delamar.de)

Der eigene Homepage- Check

- 1. Ist der Domainname korrekt ?**
- 2. Wer ist Inhaber der Domain ?**
- 3. Ist die Anbieterkennung (Impressum) gem. §§ 5,6, TMG richtig und vollständig ?**
- 4. Wenn es einen Shop gibt: Sind die Pflichtangaben korrekt ?**
- 5. Enthält die Homepage geistige Werke Dritter ?**
 - 5.1. gemeinfreie Bilder ?**
 - 5.2. lizenzfreie Bilder ?**
 - 5.3. lizenzpflichtige Bilder ?**
- 6. Enthält die Homepage Text und Zitate Dritter ?**
- 7. Zu 6. JA: Wird richtig zitiert ?**

8. Enthält die Homepage geistiges Eigentum Dritter /Ehrenamtlicher ?

9. Wird auf der Homepage „aktiv“ (Weiterleitung) auf dritte Seiten, auch von Sponsoren, verlinkt ?

10. Schmücken „wir“ uns mit fremden Federn (Framing) ?

11. Datenschutz nach der DS – GVO

11.1. Enthält die Homepage Datenschutzbestimmungen ?

11.2. Ist ein Datenschutzbeauftragter benannt ?

12. Social Media

12.1. Enthält die Homepage Onlinestreams ?

12.2. Findet ein Youtube- embedding statt ?

12.3. Findet ein facebook- embedding statt ?

13. Enthält die Homepage Inhalte und Informationen, die relevant für Zuschussgeber sind ?

14. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für urheberrechtliche Abgaben sind (insbes. GEMA) ?

15. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für eine evtl. Rundfunkbeitragspflicht sind ?

16. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für die Erfüllung steuerlicher Pflichten sind ?

17. Enthält die Homepage Informationen und Inhalte die relevant für die Erfüllung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten sind ?

18. Enthält die Homepage Wappen und Hoheitszeichen ?

7.

Untreueprävention

Sechs Monate auf Bewährung für Griff in die Vereinskasse

- HNA Stand:11.10.2012, 13:16 Uhr

Hann. Münden. Mehr als ein Jahr lang griff ein 66-Jähriger aus Bad Karlshafen-Helmarshausen immer wieder in die Kasse eines Mündener Musikvereins. Insgesamt siebenmal hob der Vorsitzende des Vereins zwischen 100 und 600 Euro ab. Das Amtsgericht Hann. Münden sah es nun als erwiesen an, dass er etwa 2000 Euro veruntreut hat.

Da er mehrfach wegen Betrug und Untreue vorbestraft ist, wurde er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, ausgesetzt auf drei Jahre zur Bewährung, verurteilt. Im Rahmen der Bewährungsauflagen muss er 2400 Euro an den Verein zahlen. Das Verfahren gegen seine Frau, die als Vereinskassierin ebenfalls angeklagt war, wurde gegen die Auflage, 600 Euro an den geschädigten Verein zu zahlen, eingestellt.

Im März 2010 übernahm das Ehepaar die Posten des Vorsitzenden und der KassiererIn. Die Frau machte vor Gericht klar, dass sie nur ihren Namen für das Amt gegeben hatte: „Mein Mann hat die Kasse gemacht. Ich habe mich nicht gekümmert und keine einzige Quittung gesehen.“

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, **mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt** und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.

Beachte:

Verjährungsfrist Fünf Jahre

Mißbrauchstatbestand

- Mißbrauch der Verfügungs- und Verpflichtungsbefugnis
- Grundlage: Auftrag, §§ 662 ff. BGB durch Wahl und Annahme der Wahl
- Aktives Handeln („Der Griff in die Kasse“) aber auch Unterlassen („Nicht wahrnehmen günstiger Geschäfte“, „Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben“)
- „Verfügungen“, die nicht durch Satzungszweck gedeckt sind

Treubruchtatbestand

- Verletzung einer „konkreten Pflicht“ in funktionalem Zusammenhang zum Aufgabenkreis (Praxisproblem: Ist der Aufgabenkreis klar definiert?)
 - Handeln oder Unterlassen
- Nichterledigung von Aufgaben, nicht ordentliche Erledigung von Aufgaben

Präventionsansätze

- 1. Klare Aufgabenverteilung!**
- 2. Aufgabenverteilungsplan, Geschäftsverteilungsplan**
- 3. Vier-Augen-Prinzip, Budgetgrenzen**
- 4. Regelmässige Finanzstatusberichte im Vorstand**
- 5. Regelmässige Kassen- und Kontenkontrolle**
- 6. Unterjährige Kassen- und Rechnungsprüfungen, Einsicht in Bücher**
- 7. internes und externes Controlling**
- 8. Halbjahresabschlüsse, BWA, Summen- und Saldenliste, Monatsjournale**
- 9. Kommunikation „Immer und immer wieder“**
- 10. Einzelabrechnungen von Veranstaltungen neben EÜR, Kostenkontrolle und Evaluation**
- 11. Compliance- System implementieren**
- 12. Nach „Amtsübernahme“ : Prüfung der Geschäftsführer der Vorgänger, Saubere Übernahme mit Protokoll**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

- (1) ***Verletzt*** der Schuldner eine ***Pflicht aus dem Schuldverhältnis***, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.

Beachte:

Verjährungsfrist Drei Jahre

Weitere Absicherung machbar...

Vertrauensschadenversicherung (VSV)

Eine Vertrauensschadenversicherung schützt Unternehmen vor Vermögensschäden, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen verursacht werden. Als Vertrauenspersonen gelten sämtliche Mitarbeiter des Versicherungsnehmers: Vom Vorstand über den Geschäftsführer bis hin zu Aushilfen und Zeitarbeitern.

8.

„Noch offene Fragen“

????

Nachbereitung /Zukunft

Vom Ende an den Anfang

Der Klassiker I

Tipps für die Chorpraxis

- ✓ Dienstvertrag (§ 611 BGB) statt Arbeitsvertrag nach § 611 a BGB!
 - ✓ Chorleiter kann sich von der Umsatzsteuer befreien lassen!
 - ✓ „Freiberufliches Honorar“ statt „Arbeitsentgelt“!
- ✓ „Summe der Gesamteinkünfte und der Engagements“ ist maßgebend für steuerrechtliche, arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche Prüfung!
MUSTER des DCV verwenden und diese nicht „verschlimmbessern!“
- ✓ Notwendige DIFFERENZIERUNG und FESTSTELLUNGEN vorab treffen:
Aufwandsentschädigung (§ 670 BGB; „spitz oder pauschal“) „ freiberufliches Honorar“ oder „ Gehalt!“ ... EVALUIEREN vor Vertragsabschluss!!!!

Vom Ende an den Anfang

Der Klassiker II

Tipps für die Chorpraxis

- ✓ „Rücklagen bilden und aus- und nachweisen“. RÜCKLAGENSPIEGEL, gegliedert in *Betriebsmittelrücklage, *Zweckrücklagen*, Freie Rücklagen: RÜCKLAGENPOLITIK!!!
- ✓ Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB: „Spitz oder Pauschal“, §§ 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beachten
- ✓ Digitalisierung als „ Querschnittsaufgabe“ kombiniert im WISSENS- und INFORMATIONSMANAGEMENT, WISSEN- TOOL im Inter-/Intranet; Wissen offenbaren, Menschen gewinnen und aus- und fortbilden „ lebenslang!“
 - ✓ MUSTERSATZUNG über www.maltejoerguffeln.de

DANKE, DANKE, DANKE an alle Kolleginnen und Kollegen aus der Chorpraxis.

„Ohne die Basis und Ihre Praktiker und lebensnahen Beispiele geht es nicht!!!!“

Das ist und war „Ihr Seminar“

- **„selbst gestaltet“**
- **„durchevaluiert“**
- **„Optimiert“**

Es hat „SPASS gemacht!!!!

**Danke für die Aufmerksamkeit und Ihre
aktive Mitarbeit**

www.maltejoerguffeln.de



Bleiben Sie fit, gesund, engagiert und authentisch !!!

